

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0253
701 - Fachbereich Verwaltung			Datum: 14.05.2018
Bearb.:	Hübschmann, Peter	Tel.: -180	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.05.2018	Anhörung

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen/Müllanalyse 2018

Sachverhalt

Das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen wurde am 05. Juli 2017 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Die Sammlung von PPK erfolgt in Norderstedt über ein Holsystem in 120-, 240- und 1.100l Umleerbehältern sowie im Bringsystem über die im Stadtgebiet eingerichteten Depotcontainerstandorte (Wertstoffinseln).

Über diese Sammlung werden neben Kartonagen und Druckerzeugnisse auch die papierhaltigen Verpackungen der Dualen Systeme mit erfasst.

Das Sammelsystem selbst wird in der zwischen der Stadt Norderstedt und der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH geschlossenen Abstimmungsvereinbarung detailliert beschrieben.

Wie bisher auch, haben sich Systembetreiber und öffentlich rechtliche Entsorger im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung über Sammelsystem, Herausgabeansprüche und angemessenes Entgelt für den Aufwand zu einigen.

Eine wesentliche Neuerung im Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen ist allerdings, dass **PPK** in eine neu abzuschließende Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen ist (§ 22 Abs. 4).

Müllanalyse für PPK

Da der Anteil an Verkaufsverpackungen in dem Sammelgemisch wesentlicher Bestandteil für die Ermittlung des in §22 Abs. 4 zu ermittelnden Entgeltes darstellt, wird das Betriebsamt für die Erfassung der PPK-Fraktion eine aktuelle Analyse der Zusammensetzung der eingesammelten Papierfraktion durchführen lassen.

Die gewonnenen Daten können auch für die Beurteilung der Qualität genutzt werden, die im Falle einer Ausschreibung für die Verwertung der PPK-Fraktion sowie für die Berechnung eines Wertausgleichs erforderlich sind.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Sammlung von Kunststoff- Metall und Verbundverpackungen („Grüner Punkt“)

Die Sammlung von Kunststoff- Metall und Verbundverpackungen (gebrauchte Verkaufsverpackungen) erfolgt in Norderstedt im Gelben Sack bzw. der Gelben Tonne.

Das Sammelsystem selbst wird in der zwischen der Stadt Norderstedt und der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH geschlossene Abstimmungsvereinbarung detailliert beschrieben.

Geregelt ist in dieser Abstimmungsvereinbarung auch die über das Verpackungsgesetz hinausgehende Zusatzvereinbarung, die die Sammlung sogenannter stoffgleicher Nichtverpackungen beinhaltet. („Wertstofftonne“). Damit bietet die Stadt Norderstedt als einzige Kommune in Schleswig-Holstein ihren Bürgern und Bürgerinnen ein haushaltsnahes Erfassungssystem für die getrennte Erfassung recyclefähiger Materialien.

Müllanalyse für Gelber Sack und Gelbe Tonne

Neben der Beurteilung der Qualität des eingesammelten Materials soll die vom Betriebsamt durchgeführte Analyse der „Wertstofffraktion“ auch Aufschlüsse geben über mögliche Qualitätsunterschiede zwischen den unterschiedlichen Sammelarten -Sack/Behälter- und das Verhältnis zwischen Verkaufsverpackungen und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen.

Der aktuell ermittelte Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen im Verhältnis zu Verkaufsverpackungen ist erforderlich für die zu gestaltende Zusatzvereinbarung für die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen.

Beide Analysen sollen auch Anhaltspunkte liefern über die zukünftige Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Themen.

Über die Ergebnisse der durchgeführten Analysen wird das Betriebsamt zeitnah nach Vorliegen der Ergebnisse berichten.

Auszug aus dem „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen § 22“

(4) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Systeme können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartongegen für ein angemessenes Entgelt mit sammeln. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der bei einer Sammlung nach den Sätzen 1 und 2 dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton und bei einer Sammlung nach Satz 3 dem Anteil der Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Einigen sich die Parteien zugleich auf eine gemeinsame Verwertung durch den die Sammlung Durchführenden, so ist bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle zu berücksichtigen. Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, hat die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.